



# SATZUNG

## der Gemeinde Wenzenbach

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen  
Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden  
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

geändert am 25.10.2016

Stand zum 01.12.2016

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

§ 2 Gebührenpflichtiger

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 4 Grabnutzungsgebühr

§ 5 Leichenhausgebühr

§ 6 Gebühren für Friedhofsdienstleistungen

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Wenzenbach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) Gebühren für Friedhofsdienstleistungen (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Nutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt.

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Grabgebühr wird dabei in der Regel immer für volle Jahre erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann eine monatsgenaue Berechnung erfolgen.

(2) Die Leichenhausgebühr (§ 5) und die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr der einzelnen Grabtypen beträgt für die Friedhofsanlage Wenzelbach jeweils pro Jahr:

a) ein Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabstellen)	28,00 EURO
b) ein Einzelgrab ohne Tieferlegung (1 Grabstelle)	19,00 EURO
c) ein Familiengrab mit Tieferlegung (4 Grabstellen)	58,00 EURO
d) ein Familiengrab ohne Tieferlegung (2 Grabstellen)	41,00 EURO
e) ein Urnengrab in einem Urnenblock (2 Urnen)	38,00 EURO
f) ein Urnengrab in einer Urnenmauer (2 Urnen)	38,00 EURO
g) ein Urnenerdgrab (4 Urnen)	38,00 EURO

Die Grabnutzungsgebühr der einzelnen Grabtypen beträgt für die Friedhofsanlage Irlbach jeweils pro Jahr:

a) ein Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabstellen)	32,00 EURO
b) ein Einzelgrab ohne Tieferlegung (1 Grabstelle)	23,00 EURO
c) ein Familiengrab mit Tieferlegung (4 Grabstellen)	68,00 EURO
d) ein Familiengrab ohne Tieferlegung (2 Grabstellen)	50,00 EURO
e) ein Urnengrab in einem Urnenblock (2 Urnen)	38,00 EURO
f) ein Urnengrab in einer Urnenmauer (2 Urnen)	38,00 EURO
g) ein Urnenerdgrab (4 Urnen)	38,00 EURO

(2) Für jede weitere Urne, welche in einer Erdgrabstätte beigesetzt wird, beträgt die Gebühr pro Jahr einheitlich 9,00 €. Die jeweiligen Ruhefristen sind hierbei einzuhalten. Auf die Regelungen der § 10 und § 11 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wenzelbach wird verwiesen.

(3) Bei Erdgrabstätten, die über kein durchgehendes Fundament verfügen, ermäßigt sich die o.a. Gebühr um jeweils 2,05 € pro Meter an nichtdurchgängigem Fundament für die Friedhofsanlage Wenzelbach bzw. um 6,70 € pro Meter an nichtdurchgängigem Fundament für die Friedhofsanlage Irlbach.

(4) Der Anspruch auf den Erwerb einer Erdgrabstätte (Einzelgrab oder Familiengrab) ohne Tieferlegung besteht nur dann, wenn eine Tieferlegung für die betroffene Erdgrabstätte nicht zulässig ist.

(5) Die Grabgebühren nach Absatz 1, 2 und 3 gelten auch bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts.

(6) Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 7 bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> geändert durch Satzung vom 25.10.2016

## § 5 Leichenhausgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche beträgt je angefangenem Benutzungstag 50,00 €. Es werden je Bestattung maximal 3 Benutzungstage berechnet.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlruhe beträgt je angefangenem Benutzungstag 4,50 €. Es werden je Bestattung maximal 3 Benutzungstage berechnet.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses zur Aussegnung für eine Urnenbeisetzung beträgt je angefangenem Benutzungstag 50,00 €. Es werden je Bestattung maximal 3 Benutzungstage berechnet. Die nur vorübergehende Aufbewahrung einer in Kürze beizusetzenden Urne im Leichenhaus ohne stattfindende Aussegnung erfolgt kostenfrei.

## § 6 Gebühren für Friedhofsdienstleistungen<sup>2</sup>

Pos.	Beschreibung der Dienstleistung	Einzelpreis
1	Öffnen eines Einfachgrabes (Grabtiefe ca. 1,60 m, inklusive An- und Abfahrt)	148,75 EURO
2	Schließen eines Einfachgrabes (ohne Verdichten, inklusive An- und Abfahrt)	119,00 EURO
3	Öffnen eines Tiefgrabes (Grabtiefe ca. 2,20 m, inklusive An- und Abfahrt)	214,20 EURO
4	Schließen eines Tiefgrabes (ohne Verdichten, inklusive An- und Abfahrt)	178,50 EURO
5	Öffnen eines Urnenerdgrabes (Grabtiefe ca. 0,80 m, inklusive An- und Abfahrt)	35,70 EURO
6	Schließen eines Urnenerdgrabes (ohne Verdichten, inklusive An- und Abfahrt)	35,70 EURO
7	Öffnen eines Kindergrabes (Grabtiefe ca. 1,30 m, inklusive An- und Abfahrt)	95,20 EURO
8	Schließen eines Kindergrabes (ohne Verdichten, inklusive An- und Abfahrt)	95,20 EURO
9	Gestellung der Sargträger (4 Mann, sofern nicht durch Vereine oder Angehörige)	148,75 EURO
10	Gestellung einer Aufsichtsperson (1 Mann, inklusive Mitwirkung bei der Bestattung bzw. Aussegnung, bei Bedarf zusätzlich Kreuz- oder Urnenträger)	47,60 EURO

<sup>2</sup> geändert durch Satzung vom 25.10.2016 mit Wirkung vom 01.12.2016

<b>Pos.</b>	<b>Beschreibung der Dienstleistung</b>	<b>Einzelpreis</b>
11	Grasmatten auflegen (falls erforderlich)	29,75 EURO
12	Tieferlegung einer Leiche im gleichen Grab (inklusive Öffnen und Schließen des Grabes, inklusive An- und Abfahrt)	297,50 EURO
13	Ein- oder Ausbetten einer Urne in Einfachgrab oder Tiefgrab (Grabtiefe ca. 0,80 m, inklusive An- und Abfahrt)	71,40 EURO
14	Exhumierung und Umbettung innerhalb des Friedhofs (inklusive Öffnen und Schließen des neuen und alten Grabes, inklusive An- und Abfahrt)	714,00 EURO
15	Ausbetten von Gebeinen aus einem Einfachgrab (inklusive Öffnen und Schließen des Einfachgrabes, inklusive An- und Abfahrt)	238,00 EURO
16	Einbetten von Gebeinen in ein Einfachgrab (inklusive Öffnen und Schließen des Einfachgrabes, inklusive An- und Abfahrt)	238,00 EURO
17	Ausbetten von Gebeinen aus einem Tiefgrab (inklusive Öffnen und Schließen des Tiefgrabes, inklusive An- und Abfahrt)	357,00 EURO
18	Einbetten von Gebeinen in ein Tiefgrab (inklusive Öffnen und Schließen des Tiefgrabes, inklusive An- und Abfahrt)	357,00 EURO
19	Kompressorstunden (falls erforderlich, pro Stunde)	29,75 EURO
20	Leichenhausbetreuung und –reinigung bei Beerdigung (inklusive Vorbereitung, pro Beerdigung)	35,70 EURO
21	Leichenhausbetreuung bei Aussegnung (inklusive Vorbereitung, pro Aussegnung)	35,70 EURO
22	An- und Abfahrt der Sargträger / Urnenträger zum Friedhof (pro Beerdigung, nur Positionen 9 und 10 betreffend)	83,30 EURO
23	Auf- und Absperren des Leichenhauses bei Fremdanlieferung (sofern nicht tagesgleich mit Position 20, pro An- und Abfahrt)	35,70 EURO

## § 7 Sonstige Gebühren

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Schriftliche Auskünfte   | 5,-- EURO  |
| 2) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals   |            |
| a) für ein Einzelgrab   | 20,-- EURO |
| b) für ein Familiengrab   | 20,-- EURO |
| c) Genehmigung der Beschriftung einer von der Gemeinde gestellten Urnenplatte   | 10,-- EURO |
| 3) Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes einschließlich der Erteilung einer Graburkunde, oder der Auflösung eines Nutzungsrechtes   | 20,-- EURO |
| 4) Erteilung einer Graburkunde  | 10,-- EURO |
| 5) Zustimmung zur Tieferlegung (gem. § 14 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)   | 10,-- EURO |
| 6) Genehmigung zur Bestattung nach § 4 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung   | 10,-- EURO |
| 7) Antragsgebühr für Umbettungen und Ausgrabungen   | 10,-- EURO |
| 8) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen (z.B. § 15 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)   | 10,-- EURO |
| 9) Gebühr für die Anforderung einer Urne zum Zwecke der Beisetzung  | 10,-- EURO |
| 10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |            |

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.<sup>3</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 22. Mai 2001 außer Kraft.

(3) Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

**Wenzenbach, den 01. Juni 2016**  
**Gemeinde Wenzenbach**

(Siegel)

gez.  
Koch  
Erster Bürgermeister

Änderung:

– Satzung vom 25.10.2016, in Kraft getreten am 01.12.2016

---

<sup>3</sup> betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzung